

Bequemlichkeit der Restaurationspächter Rechnung zu tragen, sondern vielmehr für die Bedürfnisse der Reisenden zu sorgen, weil dieselben in der kürzeren Zeit des Aufenthaltes an Eisenbahnstationen gut zubereitete Fastenspeisen entweder gar nicht oder nur mit großer Schwierigkeit bekommen können. Dieser Umstand trifft auch dann zu, wenn Jemand nicht in der Bahnhof-Restoration, sondern in einem andern Locale Speise zu sich nimmt.

2) Auch der Wortlaut der Dispensation steht unserer Ansicht nicht entgegen. Denn unter „Eisenbahnstation“ versteht man nicht bloß die im strengen Sinne zum Bahnhofs gehörigen Locale, sondern im weitern Sinne auch andere angrenzende Gebäude, was besonders von den Gasthäusern, die eben in Rücksicht auf die Eisenbahnstation dort hingebaut worden sind, Geltung hat. Man kann auch nicht einwenden, daß bei Dispensen in der Regel die strengere Auslegung anzuwenden ist; denn diese Regel gilt nur bei jenen Dispensen, die auf Ansuchen einzelner Personen gewährt werden, nicht aber bei denen, die wie in unserem Falle „*motu proprio*“ und an ganze Klassen von Personen ertheilt werden (Lehmkuhl, theol. moral. I. n. 171. edit. I. p. 117).

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

IX. Eine Eheschließung bei fraglichem Domicil.)

Josefa, gebürtig aus Warschau, aber erst später, als ihre Eltern bleibend nach Sandomir zogen, in der dortigen Domkirche getauft, trat 1855 in die Congregation der barmherzigen Schwestern zu Warschau, wirkte dort einige Zeit in der Krankenpflege, kam später nach Biala und im Jahre 1874 ins Spital nach Lowicz, wo sie den Arzt Casimir kennen lernte. Da in jener Congregation die Gelübde nur auf ein Jahr abgelegt werden, so konnte es geschehen, daß beide den Entschluß faßten, einander zu heirathen. Josefa kam im März 1876 auf einige Wochen nach Warschau zurück, und von dort nach Paris ins Mutterhaus, wo sie Ende Juni oder Anfangs Juli das geistliche Kleid ablegte. Casimir übersiedelte um dieselbe Zeit von Lowicz nach Neu-Minsk, wo er die Stelle eines Bezirksarztes übernahm. Nachdem Josefa das geistliche Kleid abgelegt hatte, reiste sie sogleich von Paris nach Krakau, und zwar in der Absicht, um sich dort mit dem Arzte trauen zu lassen und ihm dann an den Ort seiner Anstellung zu folgen. Sie nahm in Krakau eine Wohnung und wandte sich in Betreff der Trauung an den Pfarrer von Allerheiligen. Da aber die Wohnung nicht in jener Pfarre lag, so wies der Pfarrer sie ab, bis sie Ende August in seine Pfarre übersiedelte. Nun wurde die Dispens von zwei Aufgeboten erwirkt, Casimir kam, mit einem Verkünd- und einem Bedigschein versehen,

von Neu-Minsk herbei, und am 3. October fand die Trauung in der Pfarrkirche von Allerheiligen statt.

Frage: Konnte der Pfarrer die beiden Brautleute aus eigener Vollmacht trauen, oder mußte er zur gültigen Assistenz von Jemandem delegirt sein?

Antwort: Er konnte sie aus eigener Vollmacht trauen, weil er der zuständige Pfarrer der Braut war. Die Braut hatte zwar in Allerheiligen weder ein Domicil noch ein Quasi-Domicil: kein Domicil, weil sie nicht Willens war, dort ihren bleibenden Wohnsitz aufzuschlagen, kein Quasi-Domicil, weil sie nur so lange in der Pfarre bleiben wollte, bis sie getraut war, also nur kurze Zeit, während sie zur Erwerbung eines Quasi-Domicils mehr als 6 Monate dortzubleiben hätte beabsichtigen müssen. Sie war wohl seit einem Monate in der Pfarre, ein Zeitraum, welcher im Allgemeinen hinreicht zur Präsumpcion jener Absicht, ein Quasi-Domicil zu erwerben, aber ein Monat genügt eben nur zur Präsumpcion jener Absicht, nicht zur Stellvertretung derselben, wo sie, wie in unserem Falle offenbar nicht vorhanden ist. (Santi, Praelectiones jur. can. lib. IV. pag. 80; Aichner, Compendium jur. eccl. pag. 547).

Die Braut hatte aber auch anderswo weder ein Domicil noch ein Quasi-Domicil: nicht in Sandomir bei ihren Eltern, da Kinder nur so lange das Domicil ihres Vaters haben, als sie unter dessen Obhut stehen, und wenn sie schon den Ort verlassen, doch die Absicht haben wieder dahin zurückzukehren; nicht in Warschau, Biala und Lowicz, da Ordenspersonen, welche ihre Gelübde nicht für ein bestimmtes Haus ablegen, sondern nach Belieben vom Obern versetzt werden können, überhaupt nirgends ein Domicil erwerben, das Quasi-Domicil aber, das sie erwerben, mit der bleibenden Veränderung des Aufenthaltes wieder verloren geht; endlich nicht in Neu-Minsk, weil sie, wenn sie auch die Absicht hatte, dorthin zu gehen, noch gar nicht dort war.

Josefa war also eine persona vaga, und solche unterstehen in Ehesachen dem Pfarrer, in dessen Gebiet sie sich gerade aufhalten. Der Pfarrer von Allerheiligen war also berechtigt die Trauung mit eigener Jurisdiction vorzunehmen. Er hatte sich nur die Bestimmung des Concils von Trient (sess. 24. cap. 7. De reform. matr.) vor Augen zu halten, welche lautet: *Parochis autem praecipit (Synodus), ne illorum (vagorum) matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et re ad Ordinarium delata ab eo licentiam id faciendi obtinuerint.* Ferners mußte nach § 72 des b. G. B. das Aufgebot auch in derjenigen Pfarre vorgenommen werden, wo Josefa im Juli und August wohnte, weil ihr Aufenthalt in der Pfarre Allerheiligen noch sechs Wochen betrug.

(Nach § 63 der Anweisung f. d. geistl. Ger. in Oest. jedoch statt dessen in der Heimathspfarrre).

Der ganze Fall, wie er liegt, würde kaum zur weiteren Kenntniß gekommen sein, wenn nicht die beiden Vermählten, Casimir und Josefa, nachdem sie drei Jahre mitammen gelebt und auch Kinder erzeugt hatten, uneins geworden wären, und Casimir gegen die Ehe die Nullitätsklage erhoben hätte, welche in letzter Instanz am 26. Juni 1886 von der Concilscongregation in Rom verhandelt wurde.

Eine Handhabe für die Klage bot dem Casimir der Umstand, daß der Pfarrer von Allerheiligen damals die Trauung nicht auf Grund seiner eigenen Jurisdiction, sondern auf Grund einer Delegation seitens des Bischofs von Sandomir vornahm, indem er Sandomir als eigentliches Domicil Josefa's betrachtete und dort auch das Aufgebot vornehmen ließ. Da nun Casimir daraufkam, daß diese Delegation ungiltig war, so klagte er, wurde aber in letzter Instanz abgewiesen, da Josefa als persona vaga dem Pfarrer ihres Aufenthaltsortes wirklich unterstand.

Schärding.

Dr. Alois Hartl.

X. (Eine Scheinehe mit nachfolgender Conversion und Convalidation.) Vor mehreren Jahren kamen zwei Eheleute zu ihren Verwandten auf das Land, um zu privatisiren, bis ihnen gelegentlich ein rechtes Geschäft unterkäme, was sie betreiben wollten. Sie lebten auf ziemlich großem Fuß, machten sich auch bald beliebt bei den Bewohnern des Ortes, umsomehr, weil sie auch religiös gesinnt zu sein schienen, da nicht nur die Frau, sondern auch der Herr sowohl an Sonn- und Feiertagen, als auch meistens an Wochentagen den Gottesdienst besuchten. Die Lebensstellung des Herrn war zwar in Wien keine besonders hohe, aber Geld hatte er. Die zwei Eheleute lebten nun gemüthlich, waren in der Gesellschaft gerne gesehen, ja auch der Ortspfarrer unterhielt sich nicht selten mit ihnen; kein Mensch hatte eine Ahnung der Dinge, die da kommen sollten.

Es kam die Osterbeichtzeit. Die verheiratheten Bewohner des Ortes werden gewohnheitsgemäß an zwei Tagen zur heil. Beicht und Communion einberufen und sie kommen auch ihrem Beichttage gewissenhaft nach; denn mit dem Verschieben kommt nichts heraus, pflegen sie zu sagen. So schloß sich denn auch das gemüthliche „Wienerpaar“ den Beichtleuten an und beide erfüllten auf ganz erbauliche Weise ihre Osterpflicht. Da tauchte auf einmal, aufgestöbert durch eine andere Wiener Familie, die auch an dem Orte privatisirt, das Gerücht auf, Herr K. sei Protestant, ja manche behaupteten sogar, auch die Frau sei Protestantin. Das Gerücht wurde immer